



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde Blumen Korner Arrangements

Die Beschwerde bezieht sich auf die Fotos der Website-Startseite des Blumengeschäfts Korner. In einer Diashow werden sich räkelnde Frauentorsos in schwarzen Dessous bildfüllend und mit höchster Auflösung abgebildet. Auf den Unterleiben liegen eine rote Rose oder Lilien drapiert. Die Arrangements sind nicht kunstvoll und wirken einfach nur wie bei einer Beerdigung draufgelegt.

Die Beschwerde moniert, dass diese Darstellung in keiner Weise dem tatsächlichen Können des Blumenbinders entspricht und daher rein sexistisch ist.

Die Betrachtung nach den Verhaltensregeln konzentriert sich auf die Key Visuals: lasziv liegender weiblicher Torso, schwarze Spitzen-Dessous, Blumen auf den Schritt gelegt. Die hochauflösenden Bilder, die jedes Härchen, Fältchen oder Farbtupferchen der Haut zeigen, sind wohl künstlerisch als Statement gedacht, verstoßen jedoch eindeutig gegen die

2. SPEZIELLEN VERHALTENSREGELN

2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

2.1.1. *Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.*

Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.

2.1.5. *die Person auf Ihre Geschlechtsmerkmale reduziert und dies in den Mittelpunkt der Werbegestaltung gerückt wird.*

2.1.6. *sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.*

Ein sofortiger Stopp der Werbemaßnahme auf der Website ist empfohlen, da die Darstellung in keiner Weise mit dem Blumenverkauf im Zusammenhang steht und als reine Blickfangwerbung deklariert werden muss.

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbesujets von Blumen Korner die **Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. zum sofortigen Sujetwechsel** aus.

Begründung:

Die Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen sehen im Hinblick auf die beanstandeten Sujets von Blumen Korner eine Verletzung des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft, vor allem hinsichtlich Artikel 2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung.

Beanstandete Sujets zeigen Aspekte eines leicht bekleideten Frauenkörpers in Kombination mit Blumen. So wird beispielsweise eine Rose, auf dem Höschen einer liegenden Frau, gezeigt. Zudem wird - durchgängig über alle Sujets - rein auf den Torso der Frau fokussiert, wobei keine Köpfe und Gesichter gezeigt werden.

Diese Art der Darstellung lässt eine Reduzierung auf Geschlechtsmerkmale erkennen und bedient sich einer sexuellen Inszenierung. Das beworbene Waren- und Dienstleistungsangebot von Blumen Korner steht in keinem Zusammenhang mit den in Dessous dargestellten Frauenkörpern. Die weiblich dargestellten Aspekte auf den Sujets werden vielmehr als Blickfang eingesetzt.

Die Werberäte und Werberätinnen sprechen sich daher, für **einen sofortigen Stopp der Kampagne** aus.

Ein Verstoß des Ethik-Kodex der österreichischen Werbewirtschaft konnte in nachfolgend angeführten Punkten festgestellt werden:

2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung)

2.1.1.) Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren. Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.

2.1.5.) die Person auf ihre Geschlechtsmerkmale reduziert und dies in den Mittelpunkt der Werbegestaltung gerückt wird.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3519>